

Chance verpaßt

Warum keine Grundsatzdebatte über die Sozialpflichtigkeit von Eigentum in der ehemaligen DDR?

Er schwelte lange, brach erst spät offen aus, durfte so recht nicht sein und wurde deshalb schnellstens beigelegt. Gemeint ist der Streit innerhalb der Bundesregierung über die *Regelung der Eigentumsverhältnisse auf dem Gebiet der ehemaligen DDR*. Rasch wurde noch einmal entschieden, wie es der Einigungsvertrag bereits vorsah: „Rückgabe vor Entschädigung“, nachdem der Bundeswirtschaftsminister mit anderen Prominenten und weniger Prominenten wenigstens über eine kurze Zeit und gegen die Position des Bundesjustizministers für das Gegenteil plädiert hatte: „Entschädigung vor Rückgabe“, mit dem Argument, es sei höchste Zeit, wenigstens eines der hinderlichsten Investitionshemmnisse in den neuen Bundesländern zu beseitigen.

Pikanterweise hatte sich damit gerade die FDP auseinanderzusetzen als liberale Wirtschaftspartei, der von ihrer Tradition her der Schutz des privaten Eigentums als Grundlage einer freien Wirtschaft und als Grundsicherung des freien Bürgers im freien Staat über alle anderen sozialen und auch wirtschaftlichen Interessen geht. Sie vor allem hatte den Konflikt in sich selber auszutragen. Als allerdings der Wirtschafts- und der Justizminister, zur Zeit beide von der FDP gestellt, den *Kompromiß* gefunden hatten und die Parteiführung der FDP ihn für tragbar erklärt hatte, brauchte die Bundesregierung ihn nur noch abzusegnen. Die Union als der größere und hauptverantwortliche Regierungspartner trat dabei so gut wie nicht in Aktion. Angesichts des Ranges der zu regelnden Materie war dies eine höchst seltsame Konstellation.

Der von den beiden Ministern vorgelegte und inzwischen verabschiedete Entwurf sieht allerdings so viele bzw.

so *tiefgreifende Ausnahmen* vor, daß die mit dem Kompromiß neugeborene Formel „Vorfahrt für Investitionen“ kein bloßes, die Brüchigkeit des Kompromisses übertönendes Schlagwort bleiben muß, auch wenn noch weitgehend offen bleibt, wie die Ermessensspielräume genutzt werden und wie praktikabel der Kompromiß von Fall zu Fall sein wird. Die Verfügungsbeschränkung in § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ist außer Kraft gesetzt. Der Rückgabeanspruch wird wesentlich eingeschränkt. Er tritt zurück, wo durch geeignete Investitionen in gewerbliche und Dienstleistungsunternehmen Arbeitsplätze gesichert, ein „erheblicher“ Wohnungsbedarf der Bevölkerung gedeckt oder durch Verfügung über private oder in ihrer Zuordnung ungeklärte Grundstücke Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht werden. Mehr Handlungsspielraum für private und öffentliche Investitionen wird durch den Eigentumskompromiß auch *im Verhältnis zu Unternehmen* gewonnen. Auch hier tritt der Rückgabeanspruch zurück „gegenüber Maßnahmen, die geeignet sind, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern oder die Wettbewerbsfähigkeit verbessernde Investitionen zu ermöglichen, oder wenn der Rückgabeberechtigte keine Gewähr dafür bietet, daß er das Unternehmen fortführen wird“. Daß das Zugriffsrecht ausschließlich für Gebietskörperschaften und für die Treuhandgesellschaft und nicht für Private gilt, versteht sich von selbst. Die *Begrenzung der Regelung* auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1992 unterstreicht die wirtschaftliche Ausnahmesituation, in der sich die neuen Bundesländer zur Zeit befinden, und wahrt über das Prinzip hinaus den Vorrang geltenden gesamtdeutschen Rechts.

Aber warum wurde keine weitergehende Lösung gewagt, zumal durch den Kompromiß für die bisherigen bzw. früheren Eigentümer eine Art „Zweiklassenrecht“ geschaffen wird? Man scheute davon wohl mehr noch als aus finanziellen (Entschädigungsverpflichtung) aus verfassungsrechtlichen Gründen zurück. Dennoch bleibt – von der praktischen Tragfähigkeit des gefundenen Kompromisses abge-

sehen – die Grundsatzfrage: Verboten trotz der Ausnahmesituation der neuen Bundesländer das grundsätzlich nicht bestrittene Recht auf Eigentum Enteignungsmaßnahmen des Staates – angemessene Entschädigung, soweit Eigentumsrechte einwandfrei nachgewiesen werden können, natürlich vorausgesetzt? Geht die Sozialpflichtigkeit des Eigentums privaten Eigentumsrechten nicht formell vor, wo es gilt, zugunsten der Stärkung der Wirtschaftskraft eines Landes und zur Sicherung wirtschaftlicher und sozialer Rechte – Ermöglichung von Investitionen und Sicherung von Arbeitsplätzen – staatlich tätig zu werden? Geht in der gleichen Situation die Pflicht des Staates zur Schaffung wirtschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen nicht allen noch so berechtigten privaten Ansprüchen vor? Und reicht dann das Instrument der Entschädigung als Anerkennung der Eigentumstitel nicht aus?

Es wird weiter umstritten bleiben, wie weit im Bereich der ehemaligen DDR die ungeklärten Eigentumsverhältnisse neben der nur sehr schleppenden Reorganisation der öffentlichen Verwaltung tatsächlich *das* Haupthindernis für den wirtschaftlichen Wiederaufbau sind. Daß sie aber eines der großen Hemmnisse für das Ingangkommen einer marktwirtschaftlichen Dynamik sind, in der sich nicht nur die konsumtiven, sondern auch die produktiven und damit arbeits- und existenzsichernden Vorteile der Marktwirtschaft durchsetzen, ist unumstritten. Jedenfalls ist die Situation außerordentlich genug, um auch außerordentliche Maßnahmen zu rechtfertigen. Es konnte wohl nicht werden, was nicht sein darf. Aber hätte man ein sehr knappes Limit für Rückgabeforderungen gesetzt und jenseits dieses Limits grundsätzlich frei verfügt, die staatliche Führung wäre ihrer Rolle als Gemeinwohlgarant gewiß gerechter geworden, als sie es jetzt noch kann.

Und ob die Umkehrung des Prinzips, also „Entschädigung vor Rückgabe“ vor dem Bundesverfassungsgericht wirklich nicht bestehen könnte, ist keineswegs ausgemacht. Der Art. 14 Grundgesetz „gewährleistet“ nicht nur

Eigentum, er schreibt auch dessen Sozialpflichtigkeit fest und weist auch dem Instrument der Enteignung, wo es „zum Wohle der Allgemeinheit“ eingerichtet wird, eine beträchtliche Legitimität zu. Jedenfalls hätte ein Test vor dem Bundesverfassungsgericht klärend gewirkt. Es gibt Leute, die bereits in jedem öffentlichen Eingriff in private Eigentumsrechte einen „Angriff auf den Rechtsstaat“ sehen. Sie sind auch durch den jetzt gefundenen Gesetzeskompromiß kaum zu beruhigen. Sie denken aber wohl noch mehr in den Kategorien des großbürgerlichen Eigentumsbegriffs des 19. Jahrhunderts als in zeitgenössischen Funktionsordnungen. Eine neue Auseinandersetzung über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wäre schon allein deshalb von Nutzen. Insofern könnte man auch von einer verpaßten Chance sprechen. ^{se}

Palaver

Tutzinger „Konsultation“ zum § 218

In evangelischen Akademien kann man solches häufig erleben, in katholischen kaum, am häufigsten aber in der Evangelischen Akademie Tutzing: Man weiß, woher der Wind weht, greift ein aktuell brisantes Thema auf und organisiert über den Politischen Club oder über das reguläre Tagungsprogramm Kolloquien, Symposien oder schlichte, offene Tagungen, spricht ein möglichst breites Spektrum prominenter Referenten, Diskutanten und Beiträger an, von denen dann im Endprogramm regelmäßig einige nicht mehr auftauchen, nachdem sie im Ausgangsprogramm noch angekündigt waren. Aber die Referentenliste, meist reichlich bestückt, ist dann immer noch prominent und bunt genug, um gegensätzliche, u. U. auch extreme Positionen miteinander ins Gespräch zu bringen. Konsens ist erwünscht, wird aber kaum direkt angezielt. Doch so soll es in einer Diskursgesellschaft ja auch sein.

Der Teilnehmer hört interessiert hin, bestaunt den rhetorischen Aufwand und die Moderationskapazität der Akademie und zieht nach zweitätigem Redemarathon im Bewußtsein von dannen, wenn schon keinem wahrhaftigkeitsträchtigen „Dialog“, so doch einer intellektuell reizvollen Organisation des Gegensätzlichen beigewohnt zu haben. In der Regel wird mehr Altes wiedergekaut, als Neues zum Ausdruck kommt. Und der Beobachter nimmt den Eindruck mit nach Hause, nicht nur die Positionen seien dieselben geblieben, sondern die Argumente hätten sich bereits in der Vorbereitungsphase der Tagung erschöpft. Aber so sind postmoderne Diskurse eben auch.

Fast genau nach diesem Muster verlief die „Konsultation“, die die Tutzinger Akademie in der ersten Märzwoche (6.–8.3.) zum § 218 StGB veranstaltete. Der Zeitpunkt war günstig, muß doch der Deutsche Bundestag, nachdem im Zuge der deutschen Einigung in Deutschland-Ost und Deutschland-West unterschiedliches Recht herrscht, sehen, wie er spätestens bis Ende 1992 zu einer für Gesamtdeutschland einheitlichen Regelung findet. Die Nachfrage war groß und das Bedürfnis, wenigstens verbal Einfluß zu nehmen, entsprechend. Der Andrang war beträchtlich, das gegenseitige Nichteinverständnis offensichtlich, Vorschläge zur Güte gab es selten und dann durchwegs vergeblich vorgebracht.

Das vorwiegend weibliche Publikum, darunter erfreulich viele Teilnehmerinnen aus den östlichen Bundesländern, war sich seiner Grundposition durchwegs sicher. Schlicht ganz weg haben wollte den Abtreibungsparagrafen niemand, jedenfalls sagte es niemand ausdrücklich; ein Minimalerschutz auch für das Ungeborene sollte schon erhalten bleiben. Aber als – jedenfalls im Tutzinger Publikum – mehrheitsfähige Position schälte sich mehr oder weniger wie selbstverständlich die Überzeugung heraus: bei aller Schutzbedürftigkeit auch des ungeborenen Lebens habe jedenfalls in der frühen Phase der Schwangerschaft eine Güterabwägung zwischen kon-

kurrierenden Rechtsgütern (im konkreten Fall zwischen dem Lebensrecht des Fötus und der tatsächlichen oder präsumierten Notlage der Schwangeren gar nicht erst zu erfolgen. Verantwortlich handle die betroffene Frau erst, wenn sie allein und unabhängig von jedem menschlichen und gesetzlichen Druck entscheiden könne, ob sie das Kind wolle oder nicht.

Daß Aufklärung nötig sei, daß Verantwortung für das menschliche Leben schon früh einzusetzen habe und über die Frage, ob jemand ein Kind wolle oder es verantworten könne, eines zu bekommen, vor und nicht nach der Empfängnis zu entscheiden sei, kam erst spät, so recht erst in der abschließenden Politikerinnenrunde, zum Tragen. Und dort zunächst vor allem durch die Vizevorsitzende des Bundestages und künftige bayerische SPD-Vorsitzende und bekannte Vorkämpferin für eine Fristenregelung, Renate Schmidt, die ihrerseits recht ungeschützt zu verstehen gab, sie kämpfe zwar für eine Fristenregelung mit Anspruch auf freiwillige Beratung, mehrheitsfähig sei zur Zeit aber nur ein Fristenmodell mit Pflichtberatung.

Begonnen hatte das große Palaver fast sotto voce. Die Münchner Soziologin Elisabeth Beck-Gernsheim referierte einleitend über „Schwangerschaftskonflikte im Prozeß gesellschaftlicher Individualisierung“. Ihre Darstellung der Konfliktslagen mündete in der vorsichtig analytisch verpackten These, „die Gesellschaft“ folge in ihren Grundorientierungen stark individualisierten (individualistischen) Verhaltens- und Lebensmustern, erwarte von den Frauen aber, daß sie sich als Empfangende, Gebärende und Mütter im Verhältnis zum Kind und den damit verbundenen Risiken quer zu den von der Gesellschaft vorgelebten Mustern verhalten. Sie ergänzte ihre These durch das Beispiel der kindlichen (eugenischen) Indikation und verband damit die Warnung: aufgrund der heutigen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik könne es bald so weit kommen, daß sich die Eltern eines behinderten Kindes rechtfertigen müßten, dieses zur Welt gebracht zu haben.